

Satzung über die Nutzung des Bürgerbusses der Verbandsgemeinde Altenkirchen- Flammersfeld vom 7. Januar 2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich stets auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bürgerbus der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (im Folgenden „Bürgerbus“ genannt) ist ein Fahrzeug auf 3,5t-Basis, das die Defizite im Verkehrsnetz im Ländlichen Raum ergänzen soll. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind teilweise bezüglich der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Die Anschaffung des Bürgerbusses erfolgte aufgrund angemeldeter Bedarfe der Nachbarschaftshilfe Flammersfeld e.V., der Verbandsgemeinde Flammersfeld (Jugendpflege) und der Flüchtlingshilfe Flammersfeld. Der Bürgerbus soll auch weiterhin vorrangig die Bedarfe an Mobilität für diese bzw. vergleichbare Vereine/Institutionen abdecken.

Der Bürgerbus wurde mit Mitteln aus der EU (Programme ELER, EULLE, LEADER) und der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Raiffeisenregion gefördert.

- (2) Die Mittel aus den EU-Programmen sind für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden zu verwenden. Die Bewilligung wurde für folgende Projektziele ausgesprochen.
 1. Bereitstellung notwendiger Ressourcen an vorhandene Vereine und Initiativen, namentlich die Nachbarschaftshilfe Flammersfeld e. V., die Flüchtlingshilfe Flammersfeld e. V. sowie den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde,
 2. Schaffung von Mobilität für Menschen mit Einschränkungen, Menschen ohne Führerschein/Fahrzeug und ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr,
 3. Ermöglichung des Zugangs zu Freizeitangeboten (z. B. im Rahmen der offenen oder kommunalen Jugendarbeit, Vereinsarbeit) für Kinder und Jugendliche,
 4. Bereitstellung notwendiger Ressourcen an sonstige Vereine, Religionsgemeinschaften und Initiativen für die unter Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Zwecke.
- (3) Der Bürgerbus steht in keiner Konkurrenz zum Nahverkehrsplan des Landkreises Altenkirchen. Weiterhin ist der Bürgerbus kein Konkurrenzangebot zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung. Der Bürgerbus soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen. Der Bürgerbus wird nach dem Muster der auf Landesebene benannten „Genehmigungsfreien Nische“ betrieben.

§ 2

Grundregeln zum Bürgerbus

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeugs ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Für jeden Fahrgastplatz ist eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Für wechselnde Fahrer besteht die Haftpflichtversicherung.

§ 3

Nutzung des Bürgerbusses

- (1) Der Bürgerbus steht dem Halter (Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld) und den der verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Ortsgemeinderäten, Jugendgemeinderäten, Seniorenbeiräten, Feuerwehren, Jugendfeuerwehren, Tourismus). Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen (Feiern, Feste, Partys) sind hiervon ausgenommen.
- (2) Der Bürgerbus steht Vereinen und Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sowie ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Bürgerbusses die in § 1 der Satzung genannten Ziele verfolgt werden. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen (Feiern, Feste, Partys) sind hiervon ausgenommen. Die Vereine/Initiativen tragen die Fahrtkosten gemäß § 5 Abs. 3.

§ 4

Ausleihe des Bürgerbusses

- (1) Die Vergabe und Organisation der Ausleihe erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld. Sie kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufsicht. Die Vergabe erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen. Bei Überschneidungen treffen die Nutzer untereinander eine einvernehmliche Regelung. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los. Zur Planungssicherheit des Entleihers genießen langfristig gestellte Anträge Vorrang.
- (2) Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der Ausleihe, der Ausleihort und der Rücknahmeort sind im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin ist der Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben und im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (3) Die Rückgabe des Bürgerbusses hat im sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an Karosserie, Motor und Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Entleiher.
- (4) Vor Ausleihe und nach Rückgabe erfolgt eine Sichtkontrolle des Fahrzeugs durch den Entleiher. Der Bürgerbus wird zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen von anerkannten Prüforganisation (DEKRA, KÜS, GTÜ, TÜV) untersucht.

§ 5 Besondere Regelungen

- (1) Die Ausleihe kann verweigert werden, sofern der Entleiher/Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.
- (2) Die Ausleihe wird schriftlich dokumentiert. Der Ausleiher/Fahrer hat die Fahrt vor Antritt und bei Rückgabe des Fahrzeugs im Fahrtenbuch mit dem aktuellen Kilometerstand zu dokumentieren. Bei Fahrerwechsel ist die Uhrzeit im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- (3) Der im Leihvertrag eingetragene Entleiher haftet für die Zahlung der ggf. geschuldeten Kosten (Kraftstoffkosten, Reinigungskosten, Kosten bei Schlüsselverlust, o. ä.) Pro gefahrenem Kilometer erfolgt die Berechnung der Fahrtkosten auf der Grundlage des in § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes genannten Entschädigungsbetrages für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (derzeit 0,35 €/km). Bei Einsatz des Bürgerbusses durch eingetragene Vereine (e. V.) für die Kinder- und Jugendarbeit vermindert sich die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 festgelegte Kilometerpauschale um 0,15 €/km. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- (4) Bei der Entleihung des Bürgerbusses sind folgende Dokumente vorzulegen:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - Nachweis der aktuellen Anschrift (z. B. durch Vorlage des gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung)
 - in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B, die ununterbrochen seit mindestens drei Jahren gültig sein muss.
 - beim Ziehen eines Anhängers ist der Besitz der dafür erforderlichen Fahrerlaubnis nachzuweisen
- (5) Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.
- (6) Entleiher und Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Drogen oder aufgrund von Krankheit.
- (7) Die Entleihung des Bürgerbusses sowie das Fahren mit dem Fahrzeug sind grundsätzlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Ausnahmen können vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld im Einzelfall erteilt werden.
- (8) Falls beabsichtigt ist, den Bürgerbus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu fahren, ist der Entleiher verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird. Der Entleiher haftet für die Kosten einer etwaigen Rückführung zum Entleihstandort.
- (9) Der Verleiher haftet nicht für etwaige Betriebsunterbrechungen im Zusammenhang mit der Entleihung.
- (10) Entleiher und Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.
- (11) Entleiher und Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden

Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten. Der Verleiher haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko.

- (12) Entleiher und Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Nutzung des Fahrzeugs mit verkehrssüblicher Sorgfalt erfolgt. Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.
- (13) Entleiher und Fahrer sind verpflichtet, während der Entleiherung das Fahrzeug mit den für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, AdBlue, Öl, Wischwasser, Kühlwasser, etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Für Kosten aufgrund unsachgemäßer Befüllung bzw. die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen, haftet der Entleiher.
- (14) Der Transport bzw. die Mitnahme alkoholisierter Personen ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 500 € zu zahlen.
- (15) Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Der Verleiher ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Entleiher, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter Schadensersatz geltend zu machen.
- (16) Entleiher und Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:
 - das Fahrzeug sowie Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör dürfen nicht von der entleihenden Person bzw. der fahrführenden Person weitervermietet, weiterentliehen, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden.
 - zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z. B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).
 - Überschreitung der gemäß den Fahrzeugdokumenten zulässigen Personenzahl.
 - Beförderung von entflammaren, gefährlichen, toxischen, radioaktiven Stoffen oder solcher Stoffe, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Bedarfs, z.B. Deo-/Haarspray).
 - Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, das die gemäß der Fahrzeugpapiere zulässigen Höchstwerte überschreitet.
 - Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Leihfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten). Die Nutzung zum Ziehen eines Anhängers ist dem Verleiher im Vorfeld der Nutzung schriftlich anzuzeigen.
 - Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell angemeldet sind oder nicht.
 - Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten.
 - Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind von der entleihenden Person zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von 200 € berechnet. Der entleihenden Person wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und „begleitetes Fahren“.
- Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
- Für sonstige Nutzungen, die über den entleihungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

(17) Während der Nutzung ist der Entleiher verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren verleihfähigen Zustand zu erhalten. Der Entleiher und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z. B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

§ 6 **Verbot für bestimmte Zecke**

Die Entleiherung ist nicht möglich für

- gewerbliche Zwecke sowie
- für Zwecke mit Gewinnerzielungsabsicht (z. B. wenn von den Fahrtteilnehmern ein Nutzungsentgelt erhoben wird, das höher ist als die Fahrtkosten nach § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Bürgerbusses der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 2.5.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft. Soweit Ansprüche aufgrund der in Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gilt diese Satzung weiter.

Altenkirchen, 7. Januar 2021

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister